



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

112 112 112

PATENT

Wegen

Besserer Regulirung

Der

59

Vorspanne

Auf

Se. Königl. Majestät

Weisen,

und wie es damit gehalten werden soll.

Sub Dato Berlin / den 10ten Septembris 1732.

B E R L I N,

Bedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Hüdiger.

59





Dennach Se. Kö-
nigliche Majestät in
Preussen etc. Unser aller-

gnädigster Herr / auf Dero Reisen bey dem in
Dero Landen bestelleten Vorsepann zeithero viele Unord-
nungen wahrgenommen / indem die Unterthanen mit ihren
Vorsepann-Pferden sich zwar an den bestimmten Orten ein-
gefunden / aber nicht gedouft woen sie fahren / für welchen
Wagen sie eigentlich vorsepannen / und wie viele Pferde sie
anspannen sollen / dahero es dann geschehen / daß diejenigen / so
in der Königl. Suite mitgereiset sind / die verhandenen Vor-
spann-Pferde / so wie sie selbige gefunden / ohne Unterscheid für
ihre Wagen spannen lassen / und einer dem andern den de-
stinirten Vorsepann untrouffend weggenommen; Höchstgedach-
te Seine Königl. Majestät aber solche Unordnungen abgestel-
let wissen wollen / und dahero gut gefunden / künftighin bey
einer vorzunehmenden Reise den zu betreffenden Keleges-
und Domainen-Cammern vorhero allemahl eine Liste so-
wohl der benöthigten Pferde / als auch der Wagen / nach ihren
Numern zufertigen zu lassen / nemlich:

No.

No. 1. für den Königl. Wagen 8. Pferde,

No. 2. für den General N. N. 8. Pferde,

No. 3. für den Obristen N. N. 8. Pferde,

und so weiter; Solche Numer auch entweder an dem Wagen selbst, oder an dem Hut eines dabey befindlichen Bedienten marquiret seyn soll; Welche Liste hinfowiederum von den Krieges- und Domainen-Cammern den Land-Räthen und Beamten, so den Vorspann besorgen, alsofort communiciret und denenselben aufgegeben werden muß, daß sie auf allen Stationen die Vorspann-Pferde für jeden Wagen sortiren, und den dabey befindlichen Knechten die Numer des Wagens, für welchen sie vorspannen sollen, nicht allein bekant machen, sondern auch auf Papier gezeichnet vorn auf den Hut ansteden lassen sollen, damit wann Sr. Königl. Majestät nebst Dero Suite an die geordneten Stationes kommen, jeder Wagen mit seiner Numer sich melden, auch jeder Knecht sofort wissen könne, wieviel Pferde und vor welchen Wagen er vorzuspannen habe: Als befehlen Seine Königl. Majestät Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Land-Räthen, Beamten und welchen sonst den Vorspann zu besorgen obliegt, hiermit in Gnaden, sich hiernach zu achten, und bey vorfallenden Königl. Reisen in Regulirung der Vorspann solchergestalt zu verfahren.

Damit auch hierunter Sr. Königl. Majestät Intention in allem erreicht werde, verbieten Höchst Dieselbe hierdurch ausdrücklich, daß bey vorkommenden Reisen keiner von Dero Suite einem andern die Pferde wegnehmen, oder den Vorspann, welcher ihm nicht zukommet, für seinen Wagen soll anspannen lassen; wiedrigenfalls und wann solches wird dargethan werden, Seine Königl. Majestät selbigen, es mag seyn wer es wolle, hart strafen werden.

Wann

Wann fremde Herrschaften werden Vorspann bekommen, so werden **Se. Königl. Majestät** selbige requiriren, Dero Bediente zu instruiren, damit selbige diesem Reglement auch nachleben mögen.

Se. Königl. Majestät beschlen derotwegen nochmahls alles Ernstes, daß diesem Patent genau nachgelebet werde; Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben **Se. Königl. Majestät** diese gemachte Verfassung durch den Druck zu publiciren befohlen.

Urkundlich haben **Se. Königl. Majestät** dieses Patent höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insignel bedruden lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. Septembris 1732.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, J. v. Görne, H. v. Biera, J. N. v. Diebahn, J. W. v. Happe,

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L

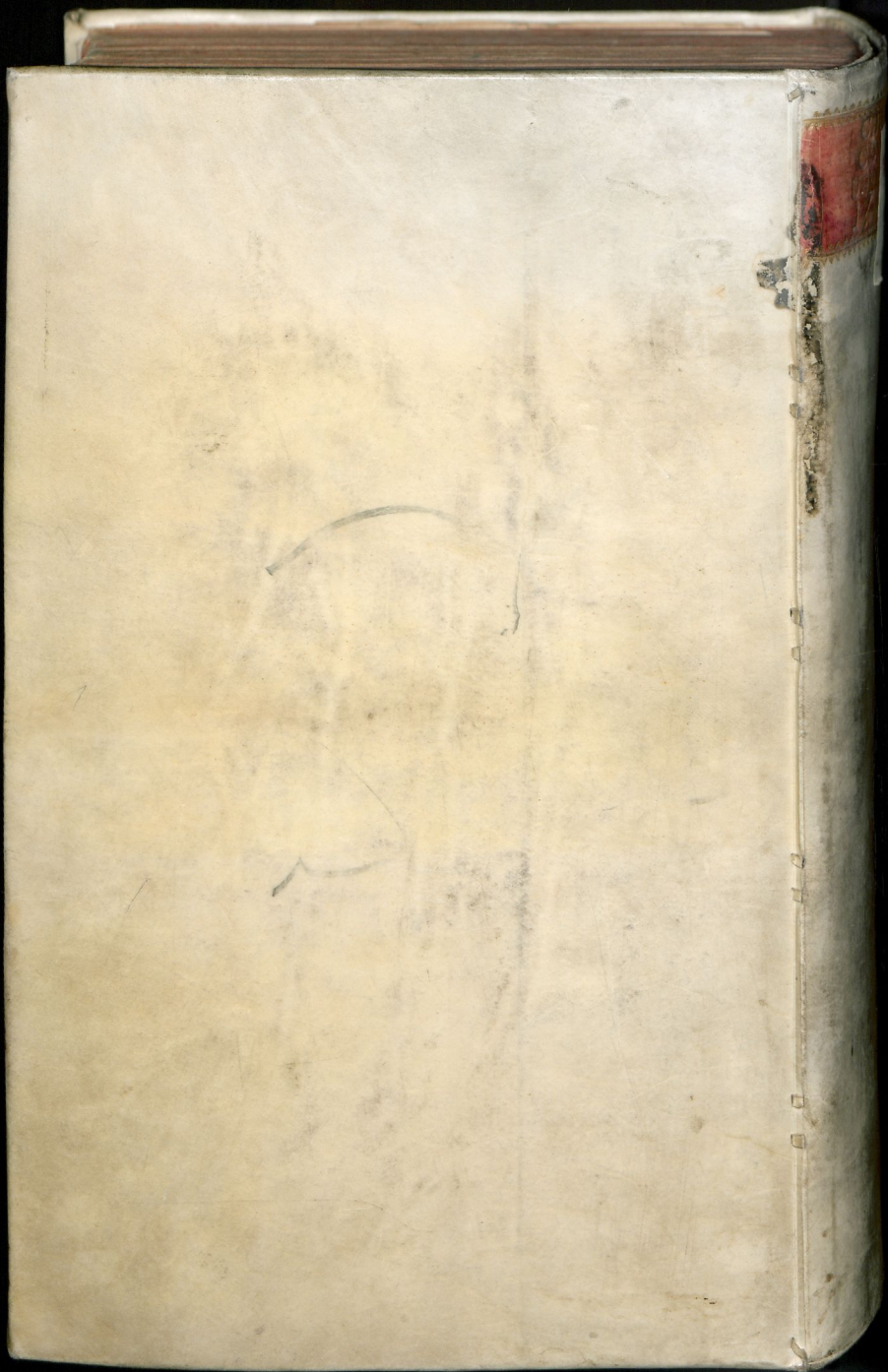
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018





7011096 71 Buchb

PATENT

Wegen
Besserer Regulirung

59

Der
erspanne

auf
Königl. Majestät

Beiseh,

damit gehalten werden soll.
in / den 10^{ten} Septembris 1732.

B E R L I N,
in Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Müdiger.

